OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651603/3/Zo/CJ

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des G R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P vom 7.11.2019 wegen faktischer Einschränkung seiner Lenkberechtigung ohne Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch die Bezirkshauptmannschaft Ried den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat dem Beschwerdeführer einen vorläufigen Führerschein ausgestellt und als Auflage den Code 104 eingetragen. Dem Beschwerdeführer wurde ein Informationsblatt ausgehändigt, wonach mit diesem Zahlencode 104 eine Haarprobe in der Länge von 3 cm auf EtG mit einem Cut-Off-Wert von 29 pg/mg am 31.1.2020, 30.4.2020 und 31.7.2020 vorgeschrieben wurde. Am 5.11.2019 wurde dem Beschwerdeführer ein entsprechender Scheckkartenführerschein mit denselben Eintragungen ausgestellt.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 7.11.2019, mit welchem der Beschwerdeführer vorbringt, dass ein Dokument, welches den Begriff „Bescheid“ enthalte und mit dem begründet werde, warum die entsprechenden Auflagen vorgeschrieben worden seien, nicht existiere. Es müsse ihm daher möglich sein, sich gegen die „faktische“ Einschränkung seiner Lenkberechtigung zur Wehr setzen zu können, welche ihm gegenüber in der Eintragung im Führerschein sowie im vorläufigen Führerschein und im behördlichen Informationsblatt vom 31.10.2019 dokumentiert sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis gehe in diesen Angelegenheiten offenbar anders vor als die sonstigen Führerscheinbehörden, welche die Einschränkung der Lenkberechtigung jeweils mittels Bescheid verfügen, im Spruch die jeweiligen Einschränkungen aussprechen und in der Begründung auch anführen, auf welche Beweisergebnisse sich diese Anordnungen stützen und aus welchen rechtlichen Gründen diese notwendig sind.

Bei der Aushändigung des vorläufigen Führerscheines und des Informationsblattes am 31.10.2019 habe er den Eindruck gehabt, vor vollendeten Tatsachen zu stehen und dass er hinsichtlich der Einschränkungen des Führerscheines nichts mitzureden habe. Erst das Gespräch mit seinem Rechtsvertreter habe ergeben, dass er auf Grund der Verfassungsbestimmungen der Artikel 130 und 132 B-VG und § 7 VwGVG gegen diese Einschränkung seiner Lenkberechtigung Beschwerde einlegen könne. Wenn kein gesonderter Bescheid ausgestellt wird, was gegenständlich wegen des Eingriffes in seine Rechtssphäre jedenfalls erforderlich gewesen wäre, könne auch gegen Eintragungen in den Führerschein ein Rechtsmittel erhoben werden, weil dem Führerschein in diesem Fall Bescheidcharakter zukomme (VwGH 7.12.2002, 2001/11/0051).

Auch das Informationsblatt der belangten Behörde vom 31.10.2019 habe Bescheidcharakter, weil darin angeordnet wird, was er zu tun habe. An diesem Tag sei ihm der vorläufige Führerschein ausgehändigt worden, weshalb der Absatz: „Es wurde Ihnen die Lenkberechtigung unter der Auflage der regelmäßigen Vorlage

von Befunden erteilt“ bedeuten würde, dass diese Information die befristete und mit einer Auflage versehene Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung sei. Die Führerscheinbehörde bringe mit dem Aushändigen des vorläufigen Führerschein sowie der schriftlichen Information am selben Tag klar zum Ausdruck, dass seine vorerst unbefristete Lenkberechtigung mit dieser Auflage eingeschränkt werde und der Beamte habe ihm mitgeteilt, dass er nochmals zur Amtsärztin müsse, bevor die Befristung ablaufe. Auch darin könnte ein mündlich verkündeter Bescheid zu sehen sein. In diesem Fall richte sich sein Rechtsmittel gegen diesen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z 2 FSG für die Befristung seiner Lenkberechtigung würden nicht vorliegen. Er verfüge über sämtliche Erteilungsvoraussetzungen. Er habe am 24. Jänner aufgrund einer Meinungsverschiedenheit mit dem Polizeibeamten den Alkotest verweigert, die Entziehung der Lenkberechtigung sei jedoch abgelaufen und er habe alle im Gesetz vorgesehenen begleitenden Maßnahmen positiv absolviert. Seine Lenkberechtigung sei daher mit Ablauf des 30.10.2019 wieder aufgelebt.

Es gäbe keinen gesetzlichen Grund, diese Lenkberechtigung nach Ablauf der Entzugsdauer wieder einzuschränken und die Behörde hätte den von ihm vorgelegten EtG-Wert von 10 pg/mg berücksichtigen und daraus ableiten müssen, dass er weder alkoholabhängig sei noch übermäßig Alkohol konsumiere sondern nur sehr moderat.

Wenn er diese Beschwerde nicht eingebracht hätte und zu den angeführten Terminen die Haarproben nicht abgeben würde, würde ihm die Behörde die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von zumindest drei Monaten entziehen, worauf sie ihn in der Information ja hingewiesen habe. Er habe daher keine andere Wahl, als dieses Rechtsmittel zu erheben.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen kann (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte im Jänner 2019 ein Alkoholdelikt begangen, weshalb ihm die Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde entzogen worden war. Er hat am alternativen Bewährungssystem teilgenommen,

weshalb die Amtsärztin der belangten Behörde bereits am 23.4.2019 ein Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erstellt hatte. Die Amtsärztin kam unter Berücksichtigung der verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie des Ergebnisses einer Haarprobe zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer befristet auf ein Jahr zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 geeignet sei, wobei anlässlich der Nachuntersuchung eine Haarprobe mit 3 cm auf ETG (Cut-Off von 29 pg/mg) vorzulegen sei.

Der Beschwerdeführer absolvierte die im Entzugsbescheid angeordneten Maßnahmen und beantragte nach Ablauf der ABS-Dauer die Wiederausfolgung seines Führerscheines. Anzuführen ist, dass ihm dabei offensichtlich irrtümlich das Formular betreffend die Wiedererteilung der Lenkberechtigung zum Unterschreiben vorgelegt wurde. Die belangte Behörde stellte dem Beschwerdeführer am 31.10.2019 einen vorläufigen Führerschein, Nr. x aus, in welchem als Auflage der Code 104 eingetragen war. Sie händigten ihm zusätzlich eine Information aus, wonach der Zahlencode 104 eine Haarprobe von 3 cm auf ETG mit Cut-Off von 29 pg/mg bedeutet und als Termine dafür der 31.1., 30.4. und 31.7.2020 festgesetzt wurden.

Der weitere Text dieser Information lautet wie folgt:

„Es wurde Ihnen die Lenkberechtigung unter der Auflage der regelmäßigen Vorlage von Befunden erteilt.

Langt der vorgeschriebene Befund nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt bei uns ein und lenken Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug der entsprechenden Klasse gelten Sie als nicht verkehrszuverlässig.

Die Lenkberechtigung ist daher wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von mindestens drei Monaten zu entziehen“.

Dieses Informationsblatt ist nicht von einem Mitarbeiter der belangten Behörde unterschrieben, es befindet sich lediglich die Unterschrift des Beschwerdeführers darauf, mit welchem er dessen Übernahme bestätigt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichskraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die auf Grund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG gilt mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, des § 18 Abs. 2 fünfter Satz, der § 18a Abs. 1 und 2 jeweils letzter Satz und des § 20 Abs. 1 letzter Satz unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. ... Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung beantragen, dass ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung erlassen wird. ...

5.2. Im gegenständlichen Fall handelt es sich – wie der Vertreter des Beschwerdeführers zutreffend vorgebracht hat – nicht um die Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern um die Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entzugsdauer. Im Zuge dieser Wiederausfolgung hat die belangte

Behörde offensichtlich beabsichtigt, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers einzuschränken. Sie hat dazu jedoch jedenfalls keinen schriftlichen Bescheid erlassen. Die vom Vertreter des Beschwerdeführers angeführte Rechtsprechung des VwGH ist auf den gegenständlichen Fall schon deshalb nicht anzuwenden, weil es sich nicht um die Erteilung sondern um eine Einschränkung der Lenkberechtigung im Zuge der Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entzugsdauer handelt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Anmerkung 6 in Grundtner/Pürstl, FSG, zu § 5 FSG hinzuweisen (letzter Absatz), wonach „die Erteilung einer Lenkberechtigung ein hoheitlicher Akt ist, der zumindest irgendeiner Form von behördlicher Mitwirkung bedarf. ... Soll die Lenkberechtigung nicht vollinhaltlich erteilt werden, sondern sind Einschränkungen, Fristen oder Auflagen erforderlich, so muss entsprechender Rechtsschutz gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist die Behörde aber zwingend dazwischen zu schalten, die ihre Willensbildung den Betroffenen mitteilen muss. Der Betroffene kann in weiterer Folge nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung die Erlassung eines anfechtbaren Feststellungsbescheides begehren.“

Eine Einschränkung der nach Ablauf der Entzugsdauer wieder aufgelebten Lenkberechtigung ohne Erlassung eines Bescheides ist rechtlich nicht möglich. Das von der Behörde ausgehändigte Informationsschreiben hat schon deshalb keinen Bescheidcharakter, weil es von keinem Behördenorgan unterschrieben wurde.

Sollte es sich – wie der Vertreter des Beschwerdeführers ausgeführt hat – bei dem Gespräch zwischen dem zuständigen Sachbearbeiter der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer anlässlich der Übergabe des Informationsblattes um einen mündlich verkündeten Bescheid handeln, so ist darauf hinzuweisen, dass über diesen Bescheid und dessen Inhalt keine Niederschrift aufgenommen wurde (vgl. § 62 AVG).

Zusammengefasst liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein behördlicher Bescheid vor, mit welchem die in den Führerschein eingetragenen Einschränkungen angeordnet wurden. Die Beschwerde gegen diese Einschränkungen war daher zurückzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Notwendigkeit eines Bescheides bei Einschränkung eines bestehenden Rechtes sowie zur Notwendigkeit einer Unterschrift und zur

fehlenden Bescheidqualität eines Informationsschreibens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl